

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 1. Juli 2015

Jahrgang 2015, Nr. 16

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			
165 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	183	168 Einziehung öffentlicher Parzellen im Bereich der Ortsstraße der Stadt Porta Westfalica	184
166 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	183		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
167 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Porta Westfalica	183	169 Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadtwerke Petershagen	184
		170 Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen	186

165

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

166

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 17	Redaktionsschluss	16.07.2015	Ausgabe	23.07.2015
Nr. 18	Redaktionsschluss	06.08.2015	Ausgabe	13.08.2015
Nr. 19	Redaktionsschluss	13.08.2015	Ausgabe	20.08.2015
Nr. 20	Redaktionsschluss	27.08.2015	Ausgabe	03.09.2015

167

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 23 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz, KiBiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2014 (GV. NRW. S. 335), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 15.06.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 1 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
3. In § 4 Absatz 3 werden folgende Sätze am Ende eingefügt:
„Die Elternbeiträge gemäß Anlage 3 der Satzung erhöhen sich jährlich, erstmals zum 01.08.2016 um 1,5 % und werden mit 2 Nachkommastellen festgelegt. Die Erhöhung zum 01.08.2016 ist in der Anlage 4 der Satzung dargestellt. Die Erhöhungen der Folgejahre sind in den Tabellenwerten nicht enthalten. Die folgenden Beitragstabellen werden jeweils 1 Jahr vor Inkrafttreten auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica veröffentlicht.“

Artikel II

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung nach dem KiBiz, nehmen Leistungen der Kindertagespflege oder die außerschulischen Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica in Anspruch, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.“

Artikel III Inkrafttreten

Artikel I dieser 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Artikel II dieser 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 18.06.2015

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

168

Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung öffentlicher Parzellen im Bereich der Ortsstraße in 32457 Porta Westfalica

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 15.06.2015 die Einziehung der öffentlichen Parkplatzflächen der Gemarkung Hausberge, Flur 6, Flurstücke 21, 22 und 23 sowie teilweise die Flächen der Gemarkung Hausberge, Flur 6, Flurstücke 19, 20, 60 und 81, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen, weil diese Flächen durch neue Planungen entbehrlich geworden sind.

Die Einziehung der öffentlichen Parkplatzflächen der Gemarkung Hausberge, Flur 6, Flurstücke 21, 22 und 23 sowie teilweise Flächen der Gemarkung Hausberge, Flur 6, Flurstücke 19, 20, 60 und 81 wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Katasteramtliches Kartenmaterial über die vorgenannten einzuziehenden Flächen nebst Unterlagen liegt im Rathaus I, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica (Wirtschaftsbetrieb, Abteilung Straße) während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Minden, (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) - eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, 16.06.2015

Der Bürgermeister
gez.
Bernd Hedtmann

169

Bekanntmachung

**gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004
(GV.NRW.S. 644, 2005 S. 15).**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den Jahresabschluss der Stadtwerke Petershagen zum 31.12.2013 festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Es wurden festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2013 - Summe der Vermögens- und Schuldenseite -	8.061.318,05 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013 - Ergebnis: Jahresüberschuss	104.117,45 €
3. Behandlung des Jahresüberschusses des Wirtschaftsjahres 2013 Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2013 von wird auf neue Rechnung vorgetragen.	104.117,45 €

Die Gewinn- und Verlustrechnung und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz 1, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Petershagen, den 12.06.2015

Stadtwerke Petershagen
kaufm. Betriebsleiter
Stiller

Stadtwerke Petershagen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013

	2013 €	2012 T€
1. Umsatzerlöse	1.505.405,34	1.570
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.903,49	3
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>69.930,09</u>	<u>62</u>
	1.577.238,92	1.635
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	200.667,95	185
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>217.804,96</u>	<u>203</u>
	418.472,91	388
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	242.505,49	359
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 63.571,56 (Vorjahr: T€ 60)	<u>124.785,41</u>	<u>118</u>
	367.290,90	477
6. Abschreibungen	434.259,43	473
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	162.689,23	169
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.692,59	14
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>71.093,11</u>	<u>82</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	126.125,93	60
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	18.714,79	5
12. Sonstige Steuern	<u>3.293,69</u>	<u>0</u>
13. Jahresüberschuss	<u>104.117,45</u>	<u>55</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Petershagen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH - Niederlassung Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.11.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Petershagen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über

die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Petershagen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH - Niederlassung Bad Oeynhausen ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.04.2015

GPA NRW
Im Auftrag
Harald Debertshäuser

170

Bekanntmachung
gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004
(GV.NRW.S. 644, 2005 S. 15).

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen zum 31.12.2013 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Es wurden festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2013	
- Summe der Vermögens- und Schuldenseite -	47.994.234,12 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013	
- Ergebnis: Jahresüberschuss	1.171.785,36 €
3. Verwendung des Jahresüberschusses 2013	
Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2013 von	1.171.785,36 €
wird in voller Höhe an die Stadt Petershagen abgeführt .	

Die Gewinn- und Verlustrechnung und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz 1 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Petershagen, den 12.06.2015

Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen
kaufm. Betriebsleiter
Stiller

Abwasserbetrieb der
Stadt Petershagen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013

	2013	2012
	€	T€
1. Umsatzerlöse	5.099.845,87	5.169
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>480.729,49</u>	<u>335</u>
	5.580.575,36	5.504
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	247.432,85	202
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.259.084,80</u>	<u>1.225</u>
	1.506.517,65	1.427

4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	315.028,59	307
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
- davon für Altersversorgung	135.369,71	127
€ 82.858,7		
	<u>450.398,30</u>	<u>434</u>
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.405.918,01	1.399
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>277.593,91</u>	<u>279</u>
7. Betriebsergebnis	1.940.147,49	1.965
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.145,39	39
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>782.374,94</u>	<u>912</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.171.918,01	1.092
11. Sonstige Steuern	<u>132,65</u>	<u>0</u>
12. Jahresüberschuss	<u>1.171.785,36</u>	<u>1.092</u>

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH - Niederlassung Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.11.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserbetriebes der Stadt Petershagen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH - Niederlassung Bad Oeynhausen ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.04.2015

GPA NRW
Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)

